

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Raimund Haser CDU**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau**

**Barrierefreiheit im Rahmen der Städtebau-  
und Denkmalförderung**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen Handlungsbedarf erkennt die Landesregierung im Hinblick auf die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums in Städten und Gemeinden, insbesondere in historischen Altstädten?
2. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um Barrierefreiheit im öffentlichen Raum schrittweise herzustellen?
3. Welchen Beitrag können hierzu die Programme der Städtebauförderung leisten?
4. Auf welche Weise wird der aktuelle Schwerpunkt der Städtebauförderprogramme, vorhandene Strukturen an den demografischen Wandel – insbesondere durch Barrierefreiheit im öffentlichen Raum – anzupassen, konkret umgesetzt?
5. Welche rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Barrierefreiheit (unter Angabe der Rechtsnorm) müssen derzeit bei der Gestaltung des öffentlichen Raums eingehalten werden?
6. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um barrierefreie Denkmale der Öffentlichkeit besser zugänglich zu machen?

25.05.2018

Haser CDU

### Begründung

Die Herstellung von Barrierefreiheit wird angesichts der steigenden Lebenserwartung sowie des Ziels, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu verwirklichen, immer wichtiger. Während bei Bau und Sanierung öffentlicher und privater Gebäude sowie der Verkehrsinfrastruktur große Anstrengungen unternommen werden, ist dies bei der Gestaltung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen und Grünanlagen nicht in gleichem Maße der Fall. Gerade historische Altstädte mit ihrem Kopfsteinpflaster und anderen Hindernissen sind oft nicht barrierefrei für gehbehinderte, rollstuhlnutzende, sehbehinderte, blinde, hörgeschädigte oder gehörlose Menschen.

Diese Kleine Anfrage soll klären, inwieweit die Programme der Städtebau- und Denkmalförderung einen Beitrag zur Herstellung von Barrierefreiheit leisten können. Maßnahmen zur Anpassung vorhandener Strukturen an den demografischen Wandel, insbesondere Maßnahmen zur Erreichung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, bilden einen der aktuellen Förderschwerpunkte der Städtebauförderung in Baden-Württemberg.

### Antwort

Mit Schreiben vom 20. Juni 2018 Nr. 55-2521.0/311/1 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Welchen Handlungsbedarf erkennt die Landesregierung im Hinblick auf die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raumes in Städten und Gemeinden, insbesondere in historischen Altstädten?*

Zu 1.:

Die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen, insbesondere auch im öffentlichen Raum hat sowohl für Menschen mit Behinderungen, für ältere Menschen als auch für Familien mit Kindern einen hohen Stellenwert, da sie gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Die Förderung der Barrierefreiheit ist eine stetige und langfristige Aufgabe der Landesregierung.

Handlungsbedarfe bestehen bei der Schaffung einer barrierefreien Infrastruktur im öffentlichen Raum, insbesondere auch in historischen Altstädten und in Verkehrsräumen, die dazu beiträgt, dass auch Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen und Familien ihr Bedürfnis nach aktiver sozialer Teilhabe und Mobilität verwirklichen können. Insbesondere für Ältere bestehen Bedarfe für eine Infrastruktur, die dem Bedürfnis nach Entschleunigung, Begegnung und Bewegung Rechnung trägt. Bei der Umsetzung von Handlungsbedarfen in Bezug auf barrierefreie Verkehrsmittel und barrierefreie Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Raum sind die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigen. Diese verpflichtet in Artikel 9 die Vertragsstaaten zu geeigneten Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Einrichtungen zu ermöglichen, die der Öffentlichkeit offenstehen, und nennt hierbei neben Schulen, medizinischen Einrichtungen und Arbeitsstätten auch Straßen, Wohngebäude und Gebäudeensembles. Zudem soll der gleichberechtigte Zugang u. a. zu Transportmitteln eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen ermöglichen.

*2. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um Barrierefreiheit im öffentlichen Raum schrittweise herzustellen?*

Zu 2.:

Mit dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) fördert das Land Baden-Württemberg den Bau, Ausbau oder Umbau von kommunalen Straßen, von Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur, von Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen, sowie den Bau und Ausbau von Verkehrswegen und Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs, die dazu bestimmt sind, die Verkehrsverhältnisse und den Lärmschutz der Gemeinden im Sinne einer nachhaltigen Mobilität zu verbessern.

Gemäß § 2 Nr. 8 LGVFG können im Rahmen dieses Gesetzes unter anderem Umbau- und Nachrüstungsmaßnahmen bestehender verkehrswichtiger Anlagen und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit gefördert werden. Außerdem können entsprechend § 3 Nr. 1 d LGVFG alle anderen Vorhaben nur unter der Voraussetzung gefördert werden, sofern die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen nach Maßgabe einschlägiger Rechtsvorschriften des Landes berücksichtigt sind. Bereits in der Vorhabensplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder -beiräte einzubinden.

Für den Bereich LGVFG-Rad- und Fußverkehr (RuF) sind im Bereich der Fußverkehrsinfrastruktur insbesondere die Ausstattung von Fußverkehrsanlagen mit Bänken und anderen geeigneten Sitzmöblierungselementen sowie Sanitäranlagen förderfähig, wenn sie der Barrierefreiheit dienen und den Ansprüchen der Barrierefreiheit genügen. Alle weiteren Maßnahmen der Fußverkehrsinfrastruktur müssen ebenfalls barrierefrei gestaltet werden. Darüber hinaus trägt die Landesregierung mit der Strategie „Quartier 2020 – Gemeinsam.Gestalten.“ zur Erreichung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum bei. Damit Menschen mit Unterstützungsbedarf so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld bleiben können, braucht es nicht nur ein fürsorgliches Miteinander im Quartier, ein starkes Bürgerschaftliches Engagement und wohnortnahe Beratungs- und Versorgungsangebote, sondern auch barrierefrei gestaltete öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen, Grünflächen und Wohnangebote. Die Quartiersstrategie unterstützt Kommunen dabei, ihre Quartiere so zu gestalten, dass alle Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen am öffentlichen Leben teilhaben können, unabhängig von den individuellen Fähigkeiten, der körperlichen Verfassung, Behinderungen oder dem Alter. Um gemeinsam mit der Bürgerschaft vor Ort Konzepte z. B. zur Herstellung von Barrierefreiheit im Quartier zu entwickeln und umzusetzen, bietet die Landesstrategie in den Bereichen Beratung und Förderungen, Vernetzung, Informationsvermittlung und Qualifizierung vielfältige Angebote zur kommunalen Quartiersentwicklung. Baulich-investive Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum werden insbesondere durch Finanzhilfen der Städtebaulichen Erneuerung gefördert (vgl. nachfolgend zu Ziffer 3.).

*3. Welchen Beitrag können hierzu die Programme der Städtebauförderung leisten?*

Zu 3.:

In den vergangenen fast fünf Jahrzehnten wurden den Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg rund 6 Milliarden Euro Landesmittel und 1,59 Milliarden Euro Bundesmittel zur Durchführung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. Allein im laufenden Jahr 2018 hat die Landesregierung insgesamt rund 244,9 Millionen Euro für 370 Maßnahmen bewilligt. Ziel der Förderung ist es dabei, auch mit den Finanzhilfen der Städtebauförderung allen Menschen die umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dies gilt unabhängig von Alter, Art oder Umfang eines möglichen Handicaps. Dem öffentlichen Raum kommt dabei eine besonders wichtige Aufgabe zu. Deshalb unterstützt die Landesregierung mit den Finanzhilfen der Städtebauförderung Kommunen, wenn sie ihre Straßen, Plätze und Gebäude für alle Menschen zugänglich und nutzbar machen. Aufgrund der demografischen Veränderungen unserer Gesellschaft aber auch für Menschen mit motorischen

und sensorischen Einschränkungen sowie für Kleinkinder und deren Eltern hat das Thema Barrierefreiheit einen hohen gesellschaftlichen und praktischen Stellenwert. Insbesondere ältere Menschen sind auf geeignete Rahmenbedingungen angewiesen, um möglichst lange selbstständig leben und ihre alltäglichen Bedürfnisse erfüllen zu können. Im aktuellen Städtebauförderungsprogramm nimmt deshalb die Schaffung der Barrierefreiheit bzw. -armut im öffentlichen Raum einen besonderen Förderschwerpunkt ein. Darüber hinaus sollen nach den aktuellen Städtebauförderungsrichtlinien Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Schaffung und baulichen Gestaltung von Einzelmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

*4. Auf welche Weise wird der aktuelle Schwerpunkt der Städtebauförderprogramme, vorhandene Strukturen an den demografischen Wandel – insbesondere durch Barrierefreiheit im öffentlichen Raum – anzupassen, konkret umgesetzt?*

Zu 4.:

Die konkrete Umsetzung der Barrierefreiheit im gemeindlichen öffentlichen Raum ist in erster Linie Aufgabe der Städte und Gemeinden im Rahmen der ihnen obliegenden Planungs- und Selbstverwaltungshoheit. Dabei geht es vor allem um die Verbesserung und bedarfsgerechte Anpassung des öffentlichen Raums, insbesondere vor dem Hintergrund der Belange aller mobilitätseingeschränkten Menschen, zu denen neben den Menschen mit Behinderungen auch die Menschen mit altersbedingter Mobilitätsbehinderung zählen.

Die Förderprogramme der Städtebauförderung greifen auch die Folgen der Mobilitätseinschränkung vieler Menschen auf und unterstützen die Gemeinden mit Finanzhilfen bei der Durchführung ihrer entsprechenden Vorhaben. Die Fördermittel sind dabei immer für städtebauliche Gesamtmaßnahmen bestimmt. Innerhalb dieses Maßnahmenbündels sind Einzelmaßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit förderfähig, z. B. zur Beseitigung von Treppen und Stufen und der Herstellung von Rampen. Dadurch können mobilitätseingeschränkte Personen öffentliche Plätze besser erreichen. Bei vorhandenem Kopfsteinpflaster in historischen Altstädten kommt z. B. die Schaffung eines Plattenstreifens in Betracht, um die bessere Befahrbarkeit des öffentlichen Raums für Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen zu gewährleisten. Im Bereich der öffentlichen Straßen sind Busborde oder Bordsteinabsenkungen grundsätzlich förderfähig. Schließlich können Orientierungshilfen für Menschen mit Behinderungen, wie z. B. besondere Markierungen auf Fußgängerwegen im Rahmen von Gesamtmaßnahmen innerhalb eines Sanierungsgebietes gefördert werden.

*5. Welche rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Barrierefreiheit (unter Angabe der Rechtsnorm) müssen derzeit bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes eingehalten werden?*

Zu 5.:

Bei der Planung und Gestaltung des öffentlichen Raums sind die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Wegen des im Grundgesetz und in Art. 2 a der Verfassung des Landes Baden-Württemberg sowie in § 6 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz verankerten Benachteiligungsverbots für Menschen mit Behinderungen, sind die zum Teil gegensätzlichen Bedürfnisse von gehbehinderten, rollstuhlnutzenden, sehbehinderten, blinden, hörgeschädigten und gehörlosen Menschen – neben den wirtschaftlichen, städtebaulichen und sonstigen Prämissen – besonders zu berücksichtigen, wie es auch Intention von § 7 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz ist.

Die materiellen Anforderungen an die Erfüllung der Straßenbaulast sind in § 9 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg geregelt. Danach sind die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaues entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung zu berücksichtigen.

sichtigen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen. § 3 Absatz 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz enthält eine gleichlautende Regelung für Bundesstraßen.

*6. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um barrierefreie Denkmale der Öffentlichkeit besser zugänglich zu machen?*

Zu 6.:

Bei denkmalgeschützten Gebäuden können vonseiten des Landes Zuwendungen zu Maßnahmen gewährt werden, die der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dienen. Darunter können im Einzelfall auch Maßnahmen fallen, die nach Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) und im Rahmen der Förderrichtlinien zum Denkmalförderprogramm (VwV-Denkmalförderung vom 26. November 2012) zur Erreichung von Barrierefreiheit oder zu deren Verbesserung führen.

Weiterhin werden Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer durch die (kostenlose) Beratung der Denkmalschutzbehörden auch im Hinblick auf die Umsetzung barrierefreier Maßnahmen unterstützt. Außerdem hat die Landesdenkmalpflege zur Unterstützung von Maßnahmenplanungen in enger Abstimmung mit Verbänden von Menschen mit Behinderungen, der Landesbehindertenbeauftragten und kommunalen Behindertenbeauftragten, kommunalen Landesverbänden, unteren und höheren Denkmalschutzbehörden, den Kirchen, Haus und Grund Württemberg, der Architektenkammer Baden-Württemberg, dem Finanzministerium (mit den Zuständigkeiten für den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg und für die Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg) und auch dem Sozialministerium im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft Best-Practice-Beispiele zusammengestellt und in einer Broschüre, einer Wanderausstellung und einer Tagung veröffentlicht.

Bei den landeseigenen Denkmalen werden allen Planungen für Neu- und Umbauten, Erweiterungen sowie Sanierungen die Regelungen der Landesbauordnung von Baden-Württemberg und der Technischen Baubestimmungen zum barrierefreien Bauen zugrunde gelegt. Bei Sanierungsmaßnahmen an landeseigenen Kulturgütern werden in Abstimmung zwischen der Denkmalpflege und dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg einzelfallbezogen die Möglichkeiten eines barrierefreien Ausbaus geprüft und umgesetzt. Beispielsweise wurden im Kloster und Schloss Bebenhausen zur Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit in den vergangenen Jahren die alten Pflastersteine so bearbeitet, dass eine ebene Spur zur Verfügung steht. Der Eingang wurde ebenfalls barrierefrei umgebaut, eine „Toilette für Alle“ eingerichtet und ein Behindertenparkplatz hergestellt.

Historische Monumente des Landes in ihrer ganzen Vielfalt für alle Besucherinnen und Besucher zugänglich zu machen und inhaltlich zu erschließen, sind insbesondere zentrale Aufgaben der Einrichtung Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg (SSG). Die SSG verstehen Barrierefreiheit in einem umfassenden Sinn, über die Erleichterung von Wegen und rollstuhlgerechten Zugängen hinaus. Dafür haben die SSG ihr Vermittlungsangebot für Menschen mit besonderem Betreuungsaufwand ergänzt und optimiert. Speziell konzipierte Angebote und Führungen richten sich an Menschen aller Altersstufen mit Mobilitätseinschränkungen oder anderen Beeinträchtigungen: Barrierefreiheit für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer, Hilfestellung bei Gehbehinderung etwa durch Führungen im Sitzen oder „Easy-going-Rundgängen“, Tast- und Geruchsführungen für Sehbehinderte, Gebärdensprache für Hörbehinderung oder spezielle Führungen für Demenzkranke. Neben dem Führungsprogramm stellen die SSG auch zahlreiche mobile und dauerhaft eingebaute technische Hilfen zur verbesserten barrierefreien Teilhabe bereit. Die SSG arbeiten dabei eng mit dem Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e. V. zusammen.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,  
Arbeit und Wohnungsbau